

**Neubau der Zubringerstraße  
LA 25**

**im Zuge des Neubaus  
der Anschlussstelle LA 25  
an die B 15n**

**Naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**



**Dr. H. M. Schober**  
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany  
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33  
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

**Auftraggeber:**

Landratsamt Landshut  
Tiefbauamt  
Georg-Pöschl-Str. 25  
84056 Rottenburg a.d. Laaber

**Auftragnehmer:**

Dr. H. M. Schober  
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH  
Kammerhof 6  
85354 Freising

**Bearbeitung:**

Dipl. Ing. A. Pöllinger  
Dipl. Biol. O. Fischer-Leipold  
B. Sc. (TUM) L.F. Seitz



Freising, im 23.06.2014

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Datengrundlagen .....	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	2
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens.....</b>	<b>3</b>
2.1	Baubedingte Auswirkungen .....	3
2.2	Anlagebedingte Auswirkungen .....	3
2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	3
2.4	Reichweite der projektbezogenen Wirkungen.....	4
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....</b>	<b>5</b>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	5
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>6</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie .....	6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	6
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.2.1	Säugetiere .....	7
4.1.2.2	Reptilien .....	12
4.1.2.3	Amphibien .....	14
4.1.2.4	Fische.....	15
4.1.2.5	Libellen.....	15
4.1.2.6	Käfer.....	15
4.1.2.7	Schmetterlinge.....	15
4.1.2.8	Weichtiere .....	16
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	17
4.2.1	Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelarten .....	17
<b>5</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....</b>	<b>30</b>
<b>6</b>	<b>Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>30</b>
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>31</b>
<b>Anhang 1: 1</b>		
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	3
B	Vögel .....	7

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum .....	7
Tab. 2:	Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	12
Tab. 3:	Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum .....	15
Tab. 4:	Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden .....	19
Tab. 5:	Seltene, gefährdete und sonstige bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen bzw. deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind .....	21
Tab. 6:	Vorhabensspezifisch "empfindliche" Vogelarten .....	23

## Verwendete Abkürzungen

### Behörden:

BAYLFU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

BAYSTMUG Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München (zuvor: BAYSTMLU = Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bzw. BAYSTMUGV = Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)

BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

### Sonstiges:

ASK Datenbank Artenschutzkartierung des BAYLFU

B 15n Bundesstraße B 15neu

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

VRL EU-Vogelschutz-Richtlinie

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landkreis Landshut plant den Neubau der Kreisstraße LA 25 zwischen der Bundesstraße B 15 und der Anschlussstelle zur Bundesstraße B 15n südwestlich von Neufahrn i. Nb. Das Vorhaben umfasst den Bau der Zubringerstraße zwischen der B 15 und dem Wendekreis westlich der Anschlussstelle zur B 15n. Der Neubau der Anschlussstelle erfolgt ebenfalls durch den Landkreis Landshut und wird in einem gemeinsamen Verfahren beantragt, die naturschutzfachlichen Unterlagen werden jedoch gesondert erstellt.

Durch den Neubau der Kreisstraße können Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, die nach nationalen und europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind.

In den vorliegenden "Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" werden daher:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Eine Rechtsverordnung, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitere Arten unter Schutz stellt, die entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG in vergleichbarer Weise zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen. Weitere Arten werden deshalb in der vorliegenden saP nicht behandelt.

- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine erforderliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

### 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet des Vorhabens wurden herangezogen:

- Faunistische Kartierung in 4 Durchgängen 2011 (Vögel, Amphibien, Reptilien) einschl. Abschätzung des Lebensraumpotenzials für weitere geschützte Arten (BÜRO DR. H. M. SCHÖBER 2012; Geländetermine: 25.02., 22.03., 04.05., 31.05., 16.06., 07.07.2011);
- Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Stand 19.07.2011 (Daten für die Topographischen Karten Nr. 7238, 7239, 7338 und 7339);
- Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Landshut, Stand 2003 (BAYSTMUGV 2003);
- Vegetations-, Struktur- und Nutzungskartierung im Plangebiet des Vorhabens 2007 mit Aktualisierung 2011 (BÜRO DR. H. M. SCHÖBER).

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Datenbank des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP für die Topographische Karte (TK25) Nr. 7239 und für den Naturraum "D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten", Stand Oktober 2013;
- Verbreitungsatlas der Gefäßpflanzen in Bayern (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990);

- BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern (ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS), Stand 2013;
- Fledermausatlas Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004) einschl. Aktualisierung in MESCHEDE & RUDOLPH (2010);
- Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL ET AL. 2005, einschl. Aktualisierung: RÖDL ET AL. 2012);
- Übersicht zur Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2012);
- Übersicht zur Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2012);
- Libellenatlas Bayern (KUHN & BURBACH 1998);
- Übersicht zur Verbreitung der Libellenarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2009);
- Tagfalteratlas Bayern (BRÄU ET AL. 2013);
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003, 2004, 2006);
- Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007);
- Tabellen zu den in Niederbayern vorkommenden streng geschützten Nachtfalter- und Käferarten (KOLBECK und BUSSLER im Auftrag der Regierung von Niederbayern, Stand 12/2006, mit Angaben zu Verbreitung und Vorkommen im übrigen Bayern).

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen orientieren sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 01/2013). Diese "Hinweise" berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU, Stand 2013) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (siehe Anhang 1). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumsansprüchen diejenigen Arten herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen werden kann ("worst-case-Betrachtung").

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Auswirkungen

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme:  
Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen kann es sowohl zu Verlusten von Individuen geschützter Arten (einschließlich der Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen) als auch zum dauerhaften (bei nicht wiederherstellbaren Biotopen) oder vorübergehenden Verlust oder zu einer Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen kommen.  
Im Bereich von angrenzenden hochwertigen Lebensräumen wird die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch die geplante **Schutzmaßnahme S 2** auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert.
- Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen):  
Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in den selben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind. Die baubedingten mittelbaren Auswirkungen können deshalb meist, mit Ausnahmen u. a. bei Arten, die besonders empfindlich gegenüber nur baubedingt auftretenden Wirkungen wie starke Erschütterungen, Staubentwicklung, Störung durch die Anwesenheit von Personen, unter den betriebsbedingten mittelbaren Auswirkungen subsumiert werden.

### 2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:  
Durch Versiegelung und dauerhafte Überbauung ist der Verlust oder die Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen von geschützten Tieren und Pflanzen absehbar. Die neu überbauten Flächen liegen teilweise innerhalb der Vorbelastungszone der Bundesstraße B 15 (s. Unterlage 9.1).
- Barrierewirkungen/Zerschneidung:  
Durch die neue Zubringerstraße sind keine bedeutsamen Funktionsbeziehungen von Tieren und Pflanzen neu betroffen. Die bestehenden Zerschneidungs- und Trenneffekte im Funktionsgefüge durch die bestehende Bundesstraße B 15 und die B 15n werden innerhalb der Agrarlandschaft nur in geringem Ausmaß verstärkt.

### 2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

- Lärm-, Licht-, Abgas- und sonstige Schadstoffemissionen, Einleitungen von Fahrbahnwasser in Gewässer  
Bei den mittelbaren Auswirkungen, die insbesondere durch den Betrieb von Straßen zu erwarten sind, sind im Wesentlichen die Lärmimmissionen relevant. Bei einigen Artengruppen (Fledermäuse, Nachtfalter) sind ggf. auch Lichtwirkungen zu berücksichtigen. Abgasemissionen sind wegen der geringen Reich-

weite für die Analyse der Betroffenheiten geschützter Arten selten relevant (z. B. fahrbahnahe Pflanzenvorkommen). Auch sonstige Schadstoffimmissionen (z. B. Abwasser, Staub) können wegen der in der Regel vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die solche Beeinträchtigungen weitestgehend ausschließen, bei der Auswirkungsanalyse für die meisten Arten unberücksichtigt bleiben.

Der Neubau der Kreisstraße erfolgt teilweise im Störbereich der Bundesstraße B 15 bzw. der Zufahrten zum Gewerbegebiet am Südrand von Neufahrn. Als Verkehrsmenge für die Kreisstraße LA 25 wird ein DTV von 4.400 Kfz/24h für 2020 prognostiziert (vgl. Unterlage 1). Damit ergeben sich nur geringe Störeffekte für die Arten in den angrenzenden Lebensräumen.

Einleitungen in Fließgewässer, über die Verdriftungen von Schadstoffen und Sedimenten in weiter entfernte Lebensräume geschützter Arten möglich sind, sind wegen der geringen Ausdehnung der Baumaßnahme gegenüber den Auswirkungen durch die B 15n zu vernachlässigen.

- **Kollisionsrisiko:**

Tiere, welche eine Straße queren, können durch Kollisionen mit Fahrzeugen verletzt oder getötet werden.

Die geringe Verkehrsdichte auf der Kreisstraße und die relativ geringen Fahrgeschwindigkeiten lassen das zusätzliche Kollisionsrisiko auf der neuen Straße im Vergleich zu demjenigen auf der vierspurigen neuen Bundesstraße B 15n und der alten Bundesstraße B 15 allenfalls nur sehr geringfügig und damit nicht signifikant ansteigen (vgl. Kap. 4).

## **2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen**

Nicht alle Arten/Artengruppen, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder zu vermuten sind, sind projektbezogenen Wirkungen ausgesetzt, da ihre Vorkommen, Lebensräume oder Wuchsorte

- außerhalb von Bereichen vorübergehender oder dauerhafter Inanspruchnahme liegen,
- außerhalb der artspezifischen Wirkräume von bau- und betriebsbedingten Emissionen liegen und
- eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen auszuschließen ist.

Dies gilt insbesondere für Arten, die nur in den Randbereichen des Untersuchungsraumes nachgewiesen sind und/oder schwerpunktmäßig in solchen Biototypen vorkommen wie sie im näheren Trassenbereich nicht zu finden sind.



### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch den Neubau der LA 25 sowie deren Betrieb wurden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Maßnahmen entwickelt (vgl. Unterlage 9.1, Kap. 4.3 und 5.6).

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Während des Neubaus der Kreisstraße ist eine zeitliche Beschränkung folgender Arbeiten vorgesehen (**Maßnahme S 1** - Schutz von Lebensstätten beim Freiräumen des Baufeldes):
  - Gehölzfällung und -rückschnitt erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG, vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Anpassung an besondere Witterungsverhältnisse) und nach örtlichen Angaben der Umweltbaubegleitung. Die Maßnahme betrifft alle Hecken und Feldgehölze entlang der geplanten Neubaustrecke.

Artenschutzrechtliche Relevanz:

- Durch die Beschränkung der Zeiten für Gehölzfällung und -rückschnitt wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Gebüsch- und Waldvögeln verhindert sowie die Störung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen in Wochenstuben- und Sommerquartieren vermieden.
- Weitere Schutzmaßnahmen dienen dem Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände (**Maßnahme S 2**). Eine Umweltbaubegleitung ist vorgesehen (**Allgemeine Schutzmaßnahme**).

#### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen: *continuous ecological functionality-measures*), die Gefährdungen lokaler Populationen vermeiden, sind nicht erforderlich.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot:**

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Pflanzenarten**

Von den Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL in Bayern konnten alle Arten als im Untersuchungsraum nicht verbreitet/nicht vorkommend oder wegen des Fehlens geeigneter Standorte von einer weiteren Behandlung im Rahmen der saP ausgeschlossen werden (Grundlage: ASK, BK, SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007, ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS 2013, BAYLFU 2013).

#### 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

**4.1.2.1 Säugetiere****Übersicht über das Vorkommen der relevanten Säugetierarten**

Zur Ermittlung des potenziellen Artenspektrums an Fledermäusen im Umfeld der geplanten Zubringerstraße wurden die Fledermausnachweise in der Artenschutzkartierung bis zu einem Umkreis von 5 km um den Standort ausgewertet (6 Arten; Wertung als Nachweis im Untersuchungsraum; vgl. "X" in Spalte "NW" in Anhang 1 Teil A). Die in der Artenschutzkartierung enthaltene Datenbank der Koordinationsstelle Südbayern für den Fledermausschutz sammelt alle Fledermausnachweise, die durch gezielte Kartierungen oder Zufallsfunde gewonnen werden. Darüber hinaus wird bei weiteren Arten ein mögliches Vorkommen unterstellt, da geeignete Habitate im Wirkraum vorhanden sind, die Gesamtverbreitung der Arten auch den Untersuchungsraum abdeckt oder nach der Artenschutzkartierung für die Kartenblätter 7238, 7239, 7338, 7339 Funde verzeichnet sind (7 Arten; Wertung als Nachweis im Untersuchungsraum; vgl. "X" in Spalte "PO" in Anhang 1 Teil A).

Von den übrigen Säugetierarten ist lediglich der Biber im Umkreis von 2 km um die geplante Zubringerstraße nachgewiesen. Ein Vorkommen der Haselmaus im Gebiet wird nicht angenommen, da weder in den Daten des BAYLFU für das ausgewertete Kartenblatt 7239, Stand 2013, noch in der Artenschutzkartierung, Stand 2011, für die umliegenden 4 Kartenblätter 7238, 7239, 7338, 7339 ein Nachweis vorhanden ist. Auch die Verbreitungskarte des BfN (Stand 2007) zeigt eine Verbreitungslücke im Tertiärhügelland zwischen Donau und Isar auf.

**Tab. 1: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum**

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
<b>Fledermäuse</b>					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	In ASK mehrere Nachweise außerhalb des 5 km-Umkreises.
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	U1	In ASK ein Einzelnachweis (1992, Mettenbach) außerhalb des 5 km-Umkreises.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV	Einzelnachweise von Langohren in Oberlindhart und Ergoldsbach (ASK 1993, 2004), die vermutlich dieser Art zuzurechnen sind.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	FV	Kolonie in Schöföbach (ASK 2006/2007; TA 3,8km).

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	<b>U1</b>	In ASK mehrere Nachweise außerhalb des 5 km-Umkreises.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	<b>FV</b>	Wochenstube in der Kirche in Kläham (TA 5 km) mit max. 70 Wochenstubentieren (nach ASK 2008 zuletzt 14 Tiere; nach ZAHN (2010) im Jahr 2009 12 Tiere). Daneben mehrere Einzeltiernachweise im 5 km-Umkreis (ASK).
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	<b>U1</b>	Mehrere Nachweise im 5 km-Umkreis (ASK bis 2007), darunter Kolonien in Winklsaß (TA 2 km), Prinkofen (TA 2,5 km) und Frauenwies (TA 3,8 km).
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	<b>XX</b>	In ASK Einzeltier-Nachweis außerhalb des 5 km-Umkreises (2007; Mirskofen).
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	<b>U1</b>	In ASK ein Einzelnachweis (2002, Laberweinting) außerhalb des 5 km-Umkreises.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	<b>FV</b>	In ASK mehrere Einzeltier-Nachweise außerhalb des 5 km-Umkreises (alle im Isartal).
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	<b>FV</b>	Einzelnachweis an der Kleinen Laaber (ASK 1993; Oberlindhart; TA 4 km).
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio discolor</i> ( <i>Vespertilio murinus</i> )	D	2	<b>XX</b>	In ASK mehrere Einzeltier-Nachweise außerhalb des 5 km-Umkreises.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	<b>FV</b>	Im 5 km-Umkreis nur ASK-Nachweise vor 1990 (Jellenkofen, TA ca. 2 km, Ergoldsbach, TA ca. 5 km).
<b>weitere Säugetierarten</b>					
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-	<b>U1</b>	An der Kleinen Laaber durchgängig verbreitet, von dort in die Nebenbäche vordringend. Im Wirkraum kein als Dauerlebensraum geeignetes Gewässer (BS).

**Erläuterungen:****RLD/RLB** Rote Liste Deutschland / Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- ungefährdet

**EHZ KBR** Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

U2	ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
XX	unbekannt (unknown)

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

ASK	Nachweis in der Datenbank Artenschutzkartierung des BAYLFU (mit Angabe des Fundjahres)
BS	Erhebungen BÜRO DR. H. M. SCHÖBER (2011)
TA	Abstand zum Vorhaben

**Betroffenheit der Säugetierarten**

- **Fledermäuse**

Bei der Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausarten sind im Wesentlichen zu berücksichtigen:

- die Beseitigung von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) (1);
- die Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate im Nahbereich von Fortpflanzungsstätten mit nachhaltiger Wirkung auf den lokalen Bestand (2);
- die Störung von Funktionsbeziehungen (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) durch Veränderungen von Leitliniensystemen (Hecken, Baumreihen, Gewässer) oder durch Barrieren für regelmäßige Transferflüge (3);
- die Störung in Jagdgebieten (z. B. Störung durch Lärm und Licht) (4);
- die Störung in Quartieren beim Bau oder Betrieb der Straße (5);
- die Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der Beseitigung von Quartieren (6);
- das individuenbezogene Kollisionsrisiko durch den Betrieb der neuen Kreisstraße (7).

Als Grundlage für die Ermittlung der Betroffenheit werden die Verhaltensweisen der Fledermausarten sowie biologisch-ökologische Aspekte (z. B. Quartiere, mittlere artbezogene Jagdgebietsradien, potenzielle Flugrouten, Leitstrukturen und Jagdgebiete) bei der Betroffenheitsanalyse herangezogen.

<b>Fledermäuse (vgl. Tab. 1)</b>	<b>Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL</b>
<p>Die Gesichtspunkte, die für Fledermausarten im Bezug zum speziellen Artenschutz bei Vorhaben zu berücksichtigen sind, werden wie folgt beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Schädigungsverbot:</u> Zu (1) Quartierbeseitigung: Höhlen oder ähnliche <u>unterirdische Quartiere</u>, die als Winterquartiere von Fledermäusen dienen könnten, fehlen im Gebiet. Beim Bau der Kreisstraße LA 25 zur B 15n werden keine <u>Gebäude</u> beseitigt, so dass es zu keiner Beseitigung von Gebäudequartieren für Fledermäuse kommen kann. Die wenigen wegbegleitenden <u>Bäume</u>, die innerhalb des Baufelds der Zubringerstraße stehen und gerodet werden müssen, wurden im Zuge der faunistischen Erhebungen 2011 vor dem Laubaustrieb auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und anderen potenziellen Fledermausquartieren hin untersucht. Dabei konnten keine auffälligen, als Quartiere geeigneten Strukturen innerhalb des Baufelds festgestellt werden (Baumhöhlen, Spaltquartiere hinter</li> </ul>	

Fledermäuse (vgl. Tab. 1)	Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>Rindenteilen, Zwieselbildungen, insbesondere an starken Altbäumen). Dennoch sind einzelne Kleinhöhlen und Rindenspalten als potenzielle Einzelquartiere für Fledermäuse im Sommer nicht völlig auszuschließen.</p>	
<p>Einzelverluste von Baumquartieren, die nicht regelmäßig als Wochenstuben- oder Winterquartier genutzt werden, sind bei den hier zu berücksichtigenden Arten ohne Auswirkung auf den Bestand. Die Kolonien und Einzeltiere nutzen eine Vielzahl von Baumquartieren, zwischen denen sie regelmäßig wechseln, so dass der zu unterstellende Ausfall einzelner (potenzieller) Quartiere nicht zugleich den Verlust der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bedeutet. Die verbleibenden vergleichsweise großflächigen Waldbereiche im Umfeld (einschließlich Buchen"nester" mit Schwarzspechthöhlen, Altbaumreihen an den Waldrändern) stehen im engen räumlichen Zusammenhang mit den zu rodenden Gehölzbeständen und sind insgesamt deutlich besser mit Baumhöhlen ausgestattet (vgl. Kartierungsergebnisse 2011 im Bereich Kirschenholz/Moosholz). Hier werden von den vorkommenden Spechten (Schwarz- und Buntspecht) auch regelmäßig neue Baumhöhlen geschaffen. In Teilbereichen sind größere Altbaumbestände als mögliche Quartierverbundzentren vorhanden. Damit ergeben sich ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Vorhabens.</p>	
<p>Zu (2) Zerstörung essenzieller Nahrungshabitats:</p>	
<p>Angesichts der Großflächigkeit der von Fledermäusen bejagten Areale sind die geplanten Flächeninanspruchnahmen an Ackerfläche und Wegrandstreifen ohne relevante Auswirkung auf den Fortpflanzungserfolg der im Gebiet möglicherweise vorhandenen Fledermauskolonien.</p>	
<p>- <u>Störungsverbot:</u></p>	
<p>Zu (3) Störung von Funktionsbeziehungen:</p>	
<p>Die geplante Zubringerstraße quert keine als Leitstrukturen für Fledermäuse tauglichen Gewässer, Gehölzreihen, Waldränder oder Geländekanten. Die einzelnen Gehölzbestände entlang des bestehenden Feldwegs, der durch die Zubringerstraße ersetzt wird, stellen möglicherweise Landmarken dar, an denen sich Fledermäuse orientieren können. Diese werden jedoch weitgehend erhalten bzw. im Zuge der Gestaltung der Straßenebenenflächen ersetzt, so dass keine wesentliche Veränderung des Leitstruktursystems erfolgt.</p>	
<p>Zu (4) Störung in Jagdgebieten:</p>	
<p>Wegen der relativ geringen Verkehrsdichte, besonders zur Nachtzeit, entwickelt die neue Straße keine erheblichen verkehrsbedingten Störeffekte (Licht, Lärm insbesondere bei passiv akustisch jagenden Arten), da jeweils längere Pausen zwischen den Störungen durch die einzelnen Fahrzeuge entstehen. Eine intensive Nutzung als Jagdgebiet ist auf den an die Straße angrenzenden Ackerflächen ohnehin nicht zu erwarten.</p>	
<p>Zu (5) Störung in Quartieren:</p>	
<p>Wegen der geringen Wahrscheinlichkeit, dass besetzte Quartiere in den Gehölzbeständen entlang der Trasse vorhanden sind, sind populationserhebliche Störungen auszuschließen (vgl. Pkt. 1).</p>	
<p>- <u>Tötungsverbot:</u></p>	
<p>- Zu (6) Tötung von Tieren in Quartieren:</p>	
<p>Entsprechend Pkt. (1) kann das Vorhandensein von im Sommer besetzten Einzelquartieren baumbewohnender Fledermäuse innerhalb des Baufelds nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Als Winterquartiere geeignete Baumhöhlen fehlen. Bei einer grundsätzlichen Fällung der Bäume im Baufeld im Winterhalbjahr kann jedenfalls eine Tötung ggf. gelegentlich anwesender Tiere sicher vermieden werden (siehe <b>Maßnahme S 1</b>, Kap. 3.1). In Einzelfällen ist</p>	

<b>Fledermäuse (vgl. Tab. 1)</b>	<b>Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL</b>															
<p>eine Fällung kritischer Bäume auch nach Überprüfung und Freigabe im Rahmen der Umweltbaubegleitung außerhalb dieses Zeitraums möglich.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>S 1: Schutz von Lebensstätten beim Freiräumen des Baufeldes:</b> Gehölzfällung und -rückschnitt außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September</li> </ul> <p>- Zu (7) Kollisionsrisiko:</p> <p>Das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko für Fledermäuse im Gebiet wird durch die Bundesstraßen B 15n und B 15 bestimmt werden. Ein signifikanter Beitrag dazu wird vom Verkehr auf der neuen Zubringerstraße nicht ausgehen, da nur eine vergleichsweise geringe Verkehrsbelastung prognostiziert wird (unter 5.000 Kfz/24h). Unter der Bedingung, dass - wie im vorliegenden Fall - keine relevanten Leitstrukturen von der Straße gequert werden und kein erhöhter nächtlicher Verkehr besteht, geht beispielsweise auch die Arbeitshilfe "Fledermäuse und Straßenbau" für Schleswig-Holstein (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011) bei einer prognostizierten Verkehrsbelastung &lt; 5.000 Kfz/24 h von einem geringen (nicht signifikanten) verkehrsbedingten Kollisionsrisiko für alle Fledermausarten aus. Kollisionsmindernde Maßnahmen sind dann, da kein Verbotstatbestand anzunehmen ist, in der Regel nicht notwendig.</p> <p>Insgesamt ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für Fledermausarten entstehen.</p>																
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;"><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b></td> <td style="width: 5%;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;"><b>ja</b></td> <td style="width: 5%;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;"><b>nein</b></td> </tr> <tr> <td><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><b>ja</b></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><b>nein</b></td> </tr> <tr> <td><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><b>ja</b></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><b>nein</b></td> </tr> </table>		<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/>	<b>ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>nein</b>	<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/>	<b>ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>nein</b>	<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/>	<b>ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>nein</b>
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/>	<b>ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>nein</b>												
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/>	<b>ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>nein</b>												
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/>	<b>ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>nein</b>												

- **Übrige Säugetierarten:**

**Biber:**

Die nächsten Biberlebensräume befinden sich in den Bachtälern von Kleiner Laaber und Ergoldsbacher Bach, die entweder mehr als 2 km vom Vorhaben entfernt liegen oder durch die viel befahrene B 15 vom Vorhabensbereich abgetrennt sind. Als einziges potenziell als Nahrungsgebiet geeignetes Gewässer kommt im Wirkraum des Vorhabens das Rückhaltebecken am Südrand des Gewerbegebiets mit üppigem Röhrichtbewuchs in Frage. Biberspuren wurden hier allerdings nicht beobachtet (Erhebungen 2011). Ein regelmäßiges Überwechseln vom Ergoldsbacher Bach kann auch wegen der bestehenden Hindernisse Bahnlinie und Bundesstraße nicht unterstellt werden. Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers, Störungen oder eine Kollisionsgefährdung von Individuen werden daher ausgeschlossen.

**Fazit**

Bei keiner im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Säugetierart werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorsorglich vorgesehene Maßnahme zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Fledermäusen umgesetzt werden.

#### 4.1.2.2 Reptilien

##### Übersicht über das Vorkommen der relevanten Reptilienarten

Nach Auswertung der verfügbaren Datengrundlagen (vgl. Kap. 1.2) kommt im Umkreis um das Vorhaben nur eine Reptilienart nach Anhang IV FFH-RL vor, weitere sind nicht zu erwarten.

**Tab. 2: Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum**

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1	In der ASK liegt ein Nachweis der Art von der Bahnlinie Landshut - Regensburg südlich von Neufahrn vor. Bei den Kartierungen 2011 (BÜRO DR. H. M. SCHÖBER 2012) wurden Zauneidechsen zwischen dem neuen Gewerbegebiet, der Bundesstraße B 15 und der geplanten Trasse der LA 25 gefunden.

Erklärungen: vgl. Tab. 1

##### Betroffenheit der Reptilienart

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste-Status Deutschland: V    Bayern: V</b></p> <p><b>Art im UG:</b>    <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen    <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeografischen Region</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Die Zauneidechse ist in Bayern und Deutschland weit verbreitet; bezüglich der Erhaltung der Art besteht für Deutschland keine besondere Verantwortung (PETERSEN ET AL. 2004).</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl offener Lebensräume wie Magerrasen, trockene Wiesen, Böschungen, Feldraine, Weg- und Straßenränder, Ruderalfluren, Waldlichtungen, Abbaustellen und Gärten. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden; hier werden die Eier abgelegt.</p> <p>Individuelle Reviere der Art werden mit 63-2.000 m<sup>2</sup> angegeben. In der Regel liegen solche optimalen Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3-4 ha angegeben.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>In den ausgewerteten Unterlagen finden sich verstreute Nachweise von Zauneidechsen im Tal des Ergoldsbacher Baches, besonders entlang der Bahnlinie Landshut-Regensburg. Im Zusammenhang mit der Vernetzungsstruktur "Bahndamm" steht ein kleines Vorkommen von</p>	



<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>
<p>Zauneidechsen am Südostrand des Gewerbegebietes südlich Neufahrn, das vom Talraum durch die bestehende Bundesstraße B 15 abgetrennt ist (nach den Kartierungen 2011). Weiter nach Westen sind keine Vorkommen von Zauneidechsen vorgefunden worden und aufgrund der Landschaftsstrukturen auch nicht zu erwarten.</p> <p>Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern wird vom BAYLFU mit U1 ungünstig – unzureichend angegeben. Wegen der geringen Populationsgröße und der bestehenden Barrierewirkungen von Bundesstraße, Bebauung und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung wird auch die Population im Untersuchungsraum entsprechend beurteilt.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG</b></p> <p>Im Bereich des Vorkommens am Südostrand des Gewerbegebiets werden durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse überbaut. In diesem Bereich ist die Straßentrasse bereits fertiggestellt bzw. es werden durch die Anlage des Kreisverkehrs an der B 15 nur randlich straßenbegleitende Rasenbereiche beansprucht. Die südexponierten, lückigen Rasen am Regenrückhaltebecken als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art werden dagegen geschont.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</b></p> <p>Eine Störung der Zauneidechse während der Fortpflanzungszeit der Art ist u. a. durch baubedingte Erschütterungen, durch Staubeinträge und durch optische Beunruhigung ausgehend von Baumaschinen und Menschen im Bereich des Baufeldes am vorgesehenen Kreisverkehr zur B 15 möglich. Diese Störungen sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt. Relevante Auswirkungen auf die Population ergeben sich nicht.</p> <p>Eine zusätzliche Unterbrechung von Funktionsbeziehungen erfolgt nicht. Die bestehende B 15 ist bereits als erheblicher Zerschneidungseffekt zwischen dem Vorkommen am Gewerbegebiet und entlang der Bahnlinie vorhanden, der durch das Vorhaben nicht weiter verschärft wird. Zwischen dem Vorkommen am Gewerbegebiet und den südlich und westlich liegenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Fluren bestehen bereits durch die Zufahrten und die Bebauung im Gewerbegebiet Barrieren, die nach den Erkenntnissen der Geländekartierung bereits derzeit nicht (regelmäßig) überquert werden. Zudem fehlen südlich der Straße geeignete Habitate für die Art.</p> <p>Insgesamt sind daher mit dem Vorhaben keine erheblichen Störungen der Zauneidechsen-Population im Gebiet verbunden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG</b>	
Für die Zauneidechse ergibt sich an Straßen grundsätzlich ein Kollisionsrisiko, wenn sie versucht, bei Lebensraumwechseln und Ausbreitungswanderungen die Trasse zu queren, oder zur Thermoregulation die erwärmte Straßenoberfläche aufsucht.	
In dem bekannten Vorkommensbereich der Zauneidechse am Südostrand des Gewerbegebiets besteht bereits aktuell ein hohes Kollisionsrisiko auf der Bundesstraße B 15, dem begleitenden Radweg und den Zufahrten zum Gewerbegebiet. Durch die Weiterführung der vorhandenen Straße bis zur B 15neu ergeben sich keine neuen Gefahrenstellen für Kollisionen, da keine für die Zauneidechse relevanten Lebensraumstrukturen neu zerschnitten werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird daher nicht angenommen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

**Fazit**

Bei der einzigen im weiteren Umfeld des Vorhabens vorkommenden Reptilienart nach Anhang IV FFH-RL, der Zauneidechse, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**4.1.2.3 Amphibien**

Im Wirkraum des Vorhabens kommen keine Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL vor.

Bei den Kartierungen 2011 wurde nach den im weiteren Umfeld des Vorhabens nachgewiesenen und zu erwartenden Arten gezielt gesucht (BÜRO DR. H. M. SCHÖBER 2012):

"... Ein Vorkommen von Gelbbauchunken wurde wegen der gut geeignet erscheinenden vegetationsarmen Flachgewässer auf der B 15neu-Trasse zunächst für möglich gehalten. Absuchen und Abkessern der Gewässer blieben jedoch erfolglos. Die nächsten Nachweise der Gelbbauchunke befinden sich nach ASK ca. 5 km südlich des UG bei Kläham (Abbaustelle). Bei abendlichen Begehungen wurden keine Laubfroschrufe im UG oder im Umfeld registriert. Die nächstgelegenen Laubfroschfundorte nach ASK befinden sich ca. 8 km südlich des UG (Kiesgrube bei Artkofen) ..."

Grünfrösche (mit dem Kleinen Wasserfrosch - *Rana lessonae* als Art nach Anhang IV FFH-RL) und Kreuzkröten (Nachweise in ASK nordöstlich Neufahrn) wurden ebenfalls im Gebiet nicht festgestellt.

#### 4.1.2.4 Fische

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der einzigen aktuell in Bayern vorkommenden Fischart des Anhangs IV der FFH-RL (Donaukaulbarsch).

#### 4.1.2.5 Libellen

Im Gebiet sind keine Libellenarten des Anhangs IV FFH-RL nachgewiesen oder zu erwarten. Als Lebensräume dieser Libellenarten geeignete Gewässer sind im Bau- und im weiteren Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

#### 4.1.2.6 Käfer

Im Gebiet sind keine Käferarten des Anhangs IV FFH-RL nachgewiesen oder zu erwarten. Als Lebensräume dieser Käferarten geeignete Habitatstrukturen sind im Bau- und im weiteren Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

#### 4.1.2.7 Schmetterlinge

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der meisten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL. Die relativ verbreitete Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) wurde in einem Nebental der Kleinen Laaber nachgewiesen (ASK 2000: Winkelsaßreuth; ca. 2,8 km nördlich des Vorhabens). Im Wirkraum des Vorhabens ist jedoch nach den Begehungen mit gezielter Suche kein geeigneter Lebensraum für die Art vorhanden (Grünland mit Wiesenknopf-Stauden (*Sanguisorba officinalis*)). Der Nachtkerzenschwärmer, der unter anderem auch Ruderalfluren besiedelt, wird als potenziell vorkommend eingestuft.

**Tab. 3: Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum**

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	V	XX	Potenzielles Vorkommen aufgrund Gesamtverbreitung.

Erklärungen: vgl. Tab. 1 in Kap. 4.1.2.1

#### Betroffenheit der Schmetterlingsart

<b>Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)</b>	<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>
Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers ist oligophag an Pflanzen der Familie <i>Onagraceae</i> (Weidenröschen - <i>Epilobium</i> , Nachtkerzen - <i>Oenothera</i> , daneben in Gärten an Fuchsien). Als Raupenhabitate kommen daher vor allem Ruderalfluren, Acker- und Feuchtwiesenbrachen, Grabenränder, Bahn- und Straßenbegleitflächen, Kahlschläge, Materialabgrabungen und Gärten in Frage, naturnahe Lebensräume wie Kiesbänke an Fließgewässern, in Berggrutschgebiete-	

<b>Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)</b>		<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>
<p>ten oder auf Windwurf- und frühen Verjüngungsstadien naturnaher Wälder. Die Verpuppung erfolgt im Boden im Umkreis der Larvalhabitate (bis &gt; 100 m). Nektarpflanzen werden von den Faltern v. a. in trockenwarmen Lebensräumen (nachgewiesen) und vermutlich auch in anderen Habitaten aufgesucht. (Nach HERMANN &amp; TRAUTNER 2011).</p> <p>Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ist in den ausgewerteten Unterlagen nicht dokumentiert. Wegen der weiten Verbreitung der Art in Südbayern und dem häufig spontanen (unsteten) Auftreten in neu entstandenen Lebensräumen (z. B. Ruderalfluren in Abbaustellen) ist ein Vorkommen im Untersuchungsraum möglich. Geeignete Lebensräume in Form von Ruderalfluren mit Weidenröschen- und Nachtkerzen-Beständen als Raupenfutterpflanzen finden sich in der Kiesgrube nördlich der Kreisstraßentrasse sowie auf der frei geschobenen Trasse der B 15n. Diese stellen potenzielle Larvallebensräume dar.</p> <p>Die genannten potenziellen Larvallebensräume werden im Rahmen der Fertigstellung der B 15n überbaut oder werden vom Vorhaben nicht berührt (Kiesgrube). Im Zusammenhang mit dem Bau der Zubringerstraße werden somit keine potenziellen Larvallebensräume der Art vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommen, die nicht bereits durch das Vorhaben B 15n in Anspruch genommen werden. Die kleinflächigen Staudenfluren entlang des bestehenden Feldweges, die vom gegenständlichen Vorhaben betroffen sind, sind zu stark beschattet, von starkwüchsigen Nitrophyten überwachsen oder weisen keine der obligatorischen Futterpflanzen auf.</p> <p>Störungen (z. B. Zerschneidungswirkungen), baubedingte Tötungen oder signifikante Kollisionsrisiken, die über die Beeinträchtigungen durch den Neubau und Betrieb der B 15n hinausgehen, sind ebenfalls nicht zu unterstellen.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben werden daher ausgeschlossen.</p>		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

**Fazit:**

Bei der einzigen im Gebiet zu erwartenden Schmetterlingsart, dem Nachtkerzenschwärmer, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**4.1.2.8 Weichtiere**

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb der Verbreitungsgebiete der Schneckenarten des Anhangs IV FFH-RL. Als Lebensräume für die Bachmuschel geeignete Gewässer sind im Bau Feld und im weiteren Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### **Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### **Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die Vogelarten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

### 4.2.1 Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelarten

Wesentliche Grundlage zur Ermittlung der Avifauna ist die Brutvogelkartierung 2011 entlang der Neubaustrecke der LA 25 zwischen B 15 und B 15n/Anschlussstelle Neufahrn Süd (BÜRO DR. H. M. SCHÖBER 2012). Das Untersuchungsgebiet umfasste im Wesentlichen einen ca. 500 m breiten Streifen beidseits der vorgesehenen Südwestumgehung. Darüber hinaus wurden konkrete Nachweise (Artenschutzkartierung) in einen Umgriff von ca. 2 km um das Vorhaben ("Untersuchungsraum") ermittelt. Zur Bestimmung des gesamten potenziellen Artenspektrums an Brutvögeln wurden außerdem die Daten der Arbeitshilfe des BAYLFU (Stand 2013) für den Naturraum "D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten" und die Topografische Karte Nr. 7239 ausgewertet. Weitere Informationen ergaben sich aus der Auswertung des Brutvogelatlas für den Raum.

So ergibt sich eine Gesamtartenzahl von 55 Vogelarten,

- die im Untersuchungsraum durch konkrete Nachweise belegt sind (eigene Erhebungen 2011, Nachweise der Artenschutzkartierung in den letzten 20 Jahren),

- die nach der Auswertung der Daten des BAYLFU für das betreffende TK25-Blatt 7239 (Stand 2013) aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung auch im Wirkraum (Spalte "L" in Anhang 1, Teil B) vorkommen könnten oder
- die regelmäßig als Gastvögel bzw. Durchzügler im Gebiet zu erwarten sind.

Bei den nicht durch konkrete Nachweise im Untersuchungsraum belegten Vogelarten ist eine Abschätzung eines Vorkommens im Wirkraum des Vorhabens bzw. die Betroffenheit durch das Vorhaben aufgrund der Kenntnis der vorhandenen Lebensräume und der ökologischen Ansprüche der Arten mit ausreichender Sicherheit möglich.

#### 4.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

Die 55 Vogelarten des ermittelten potenziellen Artenspektrums sind durch das Vorhaben in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei vielen Arten bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen, d. h. sie werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit, einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit, fehlender Habitats im Wirkraum oder vorhabensspezifisch als "unempfindlich" eingestuft (siehe Spalte "E", teilweise auch Spalte "L" in Anhang 1, Teil B Vögel).

Bei diesen Arten sind angesichts der Projektwirkungen keine Auswirkungen auf die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. kein Einfluss auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen zu erwarten, d. h. ein vorhabensbedingter Verstoß gegen die Schädigungs- oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird für diese Arten/Artengruppen ausgeschlossen. Bei vielen Arten ist auch ein Verstoß gegen das individuenbezogene Tötungsverbot i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos aufgrund einer geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts (geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit, artspezifisches Verhalten) ausgeschlossen. Auch für Vogelarten, die häufig auftreten und allgemein verbreitet sind (viele Singvogelarten) wird ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen, da diese Arten sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und eine gute Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Umweltbedingungen aufweisen.

Berücksichtigt sind dabei die projektspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung (siehe Kap. 3.1), insbesondere die Beschränkung der Baumfäll- und Rodungszeiten, die ein Töten oder Verletzen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern verhindert. Die Vogelarten, die nach der Bestandsaufnahme zu untersuchen sind, aber als "unempfindlich" gegenüber dem Vorhaben eingestuft werden, werden in Kap. 4.2.2.1 behandelt, die Vogelarten, die als "empfindliche" Arten näher zu betrachten sind, in Kap. 4.2.2.2.

##### 4.2.2.1 Vorhabensspezifisch "unempfindliche" Vogelarten

- **Vogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind:**

#### **41 Arten.**

Die aufgeführten Vogelarten sind in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen nachgewiesen oder als Brutvögel zu erwarten. Es handelt sich "um weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt" (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-

Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2013) unter: [www.lfu.bayern.de/natur/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)). Feldsperling und Goldammer wurden in Tab. 4 mit aufgenommen, da sie im Naturraum der vorgenannten Definition entsprechen (allgemein verbreitet, häufig, ungefährdet) und außerdem in der kontinentalen Region Bayerns nach BAYLFU (2013) einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

**Tab. 4: Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden**

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLT
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	-	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	
Jagdhasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLT
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	

Erläuterung der Abkürzungen: siehe Tab. 1 in Kap. 4.1.2.1 und Anhang 1

### Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbots- tatbestände erfüllt werden (vgl. Tab. 4)

Europäische Vogelarten nach VRL

Eventuell eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) verstoßen nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Das individuenbezogene Kollisionsrisiko i. S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich gegenüber der derzeitigen Situation nicht signifikant, da die Arten aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung von Straßen oder beim Aufenthalt im Straßenraum grundsätzlich keine erhöhte Kollisionsgefahr aufweisen und/oder die Arten eine Überlebensstrategie aufweisen, die es ermöglicht, Individuenverluste durch Kollisionen mit geringem Risiko abzuf puffern, d. h. dass Verkehrsoffer im Rahmen der gegebenen artspezifischen Mortalität liegen. Individuen- und Gelegeverluste werden durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung vermieden.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **S 1: Schutz von Lebensstätten beim Freiräumen des Baufeldes:**

Gehölzfällung und -rückschnitt außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein  
**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein  
**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein



- **Seltene, gefährdete und sonstige bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen bzw. deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind:**

#### 9 Arten.

Die Arten wurden innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes nachgewiesen (Untersuchungsgebiet der Brutvogelkartierung 2011, ASK-Nachweise und sonstige Nachweise im 2 km-Umgriff) oder kommen dort potenziell vor (Daten des BAYLFU, Stand 2013 für die topografische Karte Nr. 7239). In dem von den projektbedingten Wirkungen beeinträchtigten Gebiet (Wirkraum) sind jedoch entweder keine Bereiche vorhanden, in denen die Ansprüche der Art an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zusammenhängende essenzielle Nahrungshabitate erfüllt sind, oder es kann aufgrund der Bestandserhebungen ausgeschlossen werden, dass sich besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horst- oder Höhlenbäume, Nistplätze an Gebäuden, Röhrichte usw.) innerhalb des Wirkraums befinden.

Die meisten der genannten Arten sind im Wirkraum des Vorhabens lediglich bei der Nahrungssuche oder auf dem Durchzug zu erwarten.

**Tab. 5: Seltene, gefährdete und sonstige bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen bzw. deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind**

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLT	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-		Einzelnachweis innerhalb Störzone der B 15n; entlang der Zubringerstraße und im Abstand von 100 m dazu kein geeignetes Bruthabitat/ kein Vorkommen
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	3	potenzieller Nahrungsgast; nach den Kartierungsergebnissen kein Brutplatz im Wirkraum
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V	Nahrungsgast (Brutplätze im Siedlungsbereich)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-		Nahrungsgast; nach den Kartierungsergebnissen kein Brutplatz im Wirkraum
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	Nahrungsgast (Brutplätze im Siedlungsbereich)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	V	Nahrungsgast; nach den Kartierungsergebnissen kein Brutplatz im Wirkraum; nächstgelegene Schwarzspechthöhlen westlich der B 15n
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-		Nahrungsgast; nach den Kartierungsergebnissen kein Brutplatz im Wirkraum

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLT	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-		Nahrungsgast; nach den Kartierungsergebnissen kein Brutplatz im Wirkraum
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-		potenzieller Nahrungsgast; nach den Kartierungsergebnissen kein geeigneter Brutplatz im Wirkraum

Erläuterung der Abkürzungen: siehe Tab. 1 in Kap. 4.1.2 und Anhang 1

<b>Seltene, gefährdete und sonstige bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumannsprüchen bzw. deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind (vgl. Tab. 5)</b>	
<b>Europäische Vogelarten nach VRL</b>	
<p>Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden (kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).</p> <p>Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen.</p> <p>Das individuenbezogene Kollisionsrisiko i. S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich aufgrund der sehr geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit und/oder der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der neuen Straßentrassen (z. B. hoher Überflug) nicht signifikant bzw. wird durch das Kollisionsrisiko an der neuen Bundesstraße B 15n dominiert. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen oder eine Zerstörung von Nestern mit darin enthaltenen Eiern ist wegen fehlender Nistplätze im Baufeld ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

#### 4.2.2.2 Vorhabenspezifisch "empfindliche" Vogelarten

**4 Vogelarten**, die als artenschutzrechtlich relevant einzustufen sind (nach BAYLFU 2013) und durch deren Gesamtlebensraum die Trasse der Zubringerstraße führt, können nicht von vornherein den in Kap. 4.2.2.1 genannten Ausschlusskategorien zugeordnet werden. Für diese Arten wird eine Detailanalyse der Betroffenheit erforderlich, die Nachweisorte der Arten sind im Bestands- und Konfliktplan zum LBP (Unterlage 9.2) dargestellt:

**Tab. 6: Vorhabenspezifisch "empfindliche" Vogelarten**

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLT	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	zahlreiche Vorkommen auf den Ackerflächen nördlich und südlich der Zubringerstraße
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-		Vorkommen in Feldgehölz südlich angrenzend an die Trasse der Zubringerstraße
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	Vorkommen auf Ackerflächen nördlich und südlich der Zubringerstraße
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	V	Vorkommen auf Ackerflächen nördlich der geplanten Zubringerstraße (ein Brutpaar mit Jungen, daneben eine weitere Beobachtung)

Erläuterung der Abkürzungen: siehe Tab. 1 in Kap. 4.1.2 und Anhang 1

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>		<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste-Status Deutschland: 3    Bayern: 3</b></p> <p><b>Art im UG:</b>    <input checked="" type="checkbox"/> <b>nachgewiesen</b>    <input type="checkbox"/> <b>potenziell vorkommend</b>    <b>Status: Brutvogel</b></p> <p>Die Feldlerche ist ein typischer Brutvogel weiträumig offener Landschaften mit Grünland- und Ackerflächen. Die Neststandorte liegen in niedriger Gras- und Krautvegetation, trockene und wechselfeuchte Böden werden bevorzugt. Wegen der fortschreitenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wird die in Bayern noch häufige und weit verbreitete Art als gefährdet eingestuft. Kurzstreckenzieher.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Die Feldlerche brütet im Untersuchungsgebiet in den weiträumigen Ackerflächen. Die höchste Siedlungsdichte wird um die Anhöhe zwischen Kiesgrube und der geplanten Zubringerstraße erreicht, südlich der geplanten Straße liegen die Reviere weiter auseinander, auf den Ackerflächen in Richtung Gewerbegebiet konnten keine Nachweise erbracht werden. Die Abgrenzung einer lokalen Population im Untersuchungsgebiet oder im räumlichen Umgriff ist nicht möglich, da ein großräumiger Zusammenhang mit anderen Teilen des Naturraums, in denen die Art ebenfalls noch weit verbreitet ist, gegeben ist. Innerhalb der Region wird die Art auf der Vorwarnliste geführt und damit noch nicht als gefährdet eingestuft. Das BAYLFU (Stand 2013) geht demgegenüber von einem ungünstigen/ schlechten Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird dennoch bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)    <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG</b></p> <p>Die Trasse der geplanten Zubringerstraße verläuft weitgehend auf oder knapp neben einem bestehenden Feldweg, der im Zuge des Neubaus der B 15n verbreitert wurde und regelmäßig von Baustellenfahrzeugen genutzt wird. Innerhalb des Baufelds für die Zubringerstraße konnten keine Brutplätze/Reviermittelpunkte der kartierten Feldlerchen festgemacht werden. Daher wird da-</p>	

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>
<p>von ausgegangen, dass im Rahmen der Baumaßnahmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art direkt überbaut werden, sondern nur Teilbereiche großräumigerer Reviere auf den Ackerflächen. Damit erfolgt auch unter Berücksichtigung von Störeffekten durch Bau und Betrieb der neuen Straße (vgl. Pkt. 2.2) keine so starke Beeinträchtigung der Revierflächen, dass ein Ausweichen innerhalb der Reviere nicht mehr möglich und damit die Funktionen als Brutplatz nicht mehr gegeben wären. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Schädigung von aktuell besetzten Lebensstätten wird daher ausgeschlossen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</b></p> <p>Beim Neubau der Zubringerstraße kommt es während der Bauzeit unvermeidlich zu räumlich und zeitlich begrenzten Störungen in den angrenzenden Feldlerchenbrutgebieten durch den Baulärm, die Fahrzeugbewegungen und die Abwesenheit von Menschen. Diese Störungen wirken sich jedoch nicht erheblich auf die Population aus, da nach Abschluss der Bauarbeiten eine Wiederbesetzung möglich ist und während der Bauzeit auch ein zeitweises Ausweichen innerhalb der weitläufigen Agrarlandschaft möglich ist. Dies ist bis zu einem gewissen Maß jahrweise ohnehin wegen der regelmäßigen Fruchtwechsel auf den Ackerflächen (zur Brut bevorzugt werden Getreidefelder) notwendig und setzt eine große Flexibilität der Feldlerche bezüglich der Nistplatzwahl voraus.</p> <p>Auch die verkehrsbedingten Störungen werden nicht als populationsrelevant angesehen, da wegen der prognostizierten geringen Verkehrsdichte (4.400 Kfz/24h) die Störeffekte, die im Allgemeinen von Straßen für die Vogelwelt ausgehen, nur eine geringe Reichweite haben und auch im Nahbereich nur zu einer geringen Abnahme der Habitateignung für die Feldlerche führen. So wird nach der Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (BMVBS 2010), die Prognosen zur Abnahme der Habitateignung als Brutplatz im Umfeld von Straßen zulässt, bei einer Verkehrsmenge von unter 10.000 Kfz/24h eine maximale Reichweite von Störeffekten von 300 m angenommen. In diesem Bereich wird eine Abnahme der Habitateignung von 20 % für die ersten 100 m, von 10 % für die nächsten 200 m angenommen. Bei Überlagerung der Störbänder mit den kartierten Revierzentren ergibt sich, dass lediglich ein Revier innerhalb der 100 m-Zone zu liegen käme und damit eine geringe Verschlechterung erfahren würde. Die weiter entfernten Reviere würden in noch geringerem Maße beeinträchtigt, wobei zusätzlich angenommen werden kann, dass die Störeffekte der Straße durch deren überwiegenden Verlauf im Geländeeinschnitt weitgehend abgeschirmt werden.</p> <p>Eine erhebliche (populationswirksame) Störung der Feldlerche durch das Vorhaben wird daher nicht angenommen, eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Störung ausgeschlossen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>
<p><b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG</b></p> <p>Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht. Eine Anlockung in den Nahbereich der Zubringerstraße ist aufgrund der straßenbedingten Störeffekte nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>      <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)</b>	<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste-Status Deutschland:</b> -    <b>Bayern:</b> -</p> <p><b>Art im UG:</b>    <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen    <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p style="text-align: right;"><b>Status: möglicher Brutvogel</b></p> <p>Der Gelbspötter ist lückig über ganz Bayern verbreitet. Größere Verbreitungslücken finden sich in den Alpen und in höheren Mittelgebirgen, wie im Bayerischen und Oberpfälzer Wald, auf der Fränkischen Alb, in Nordostbayern, Rhön, Odenwald und Spessart, aber auch regional im westlichen Nordbayern und im südlichen Alpenvorland. Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Der Eindruck, feuchter Untergrund würde bevorzugt, lässt sich wohl damit erklären, dass sich dort oft optimale Vegetationsstrukturen, vor allem als Auwälder entlang von Flüssen oder als Gehölze in Feuchtgebieten und an Seeufern, finden. Dichte Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind. Langstreckenzieher; Freibrüter, Nest in höheren Sträuchern und Laubbäumen; Brutzeit Mai bis August. (Nach BAYLFU, Stand 2013.)</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Der Gelbspötter wurde bei den Kartierungen 2011 einmalig in dem Feldgehölz, das unmittelbar südlich der geplanten Zubringerstraße liegt, erfasst. Weitere Vorkommen sind im Tal des Ergoldsbacher Baches im Zusammenhang mit den anderen Bachtälern mit Feucht- und Auwäldern zu vermuten.</p> <p>Die Art wird nicht auf den Roten Listen von Deutschland oder Bayern geführt. Dennoch geht das BAYLFU (Stand 2013) von einem ungünstigen/unzureichenden Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input type="checkbox"/> gut (B)    <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	

<b>Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG</b></p> <p>Von der Art, die in hohen Gebüschern und in Bäumen an jährlich wechselnden Stellen brütet, wird ein möglicher Brutplatz in besagtem Feldgehölz angenommen. Der baubedingt geringflächige Eingriff in die Randbereiche des Gehölzes kann aber nicht als Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung dieser Fortpflanzungsstätte betrachtet werden, da der Großteil des Gehölzes mit gleichwertigen Beständen unbeeinträchtigt verbleibt. Die Funktionen der Lebensstätte bleiben also im Zusammenhang erhalten, eine Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands ist nicht gegeben.</p> <p>Eine Zerstörung einzelner Nester wird durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld außerhalb der Brutzeit vermieden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>S 1: Schutz von Lebensstätten beim Freiräumen des Baufeldes:</b> Gehölzfällung und -rückschnitt außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.2</b>	<p><b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</b></p> <p>Baubedingte Störeffekte wirken sich auf mögliche Brutvorkommen wegen der nur kurzen Bauzeit (maximal eine Brutsaison) nur vorübergehend aus, eine vorhabensbedingte Abnahme der Populationsgröße der bezüglich der Brutplatzwahl wenig spezialisierten Art ist auszuschließen. Die Störeffekte von Straßen wirken sich nach BMVBS (2010) beim Gelbspötter bei der zu erwartenden Verkehrsmenge maximal bis 100 m vom Straßenrand aus, die Habitategnung nimmt um 20 % ab. Das Feldgehölz als angenommener Brutplatz des Gelbspötters liegt zwar vollständig in dieser Zone, kann aber angesichts der geringen Störungsintensität weiter als Brutplatz genutzt werden. Eine populationserhebliche Störung kann nicht abgeleitet werden, der Verbotstatbestand der Störung wird nicht erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.3</b>	<p><b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG</b></p> <p>Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht (keine Anlockung in den Straßenraum, keine regelmäßige Querung mit geringer Flughöhe).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>		<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste-Status Deutschland: V Bayern: V</b>		
<b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>nachgewiesen</b> <input type="checkbox"/> <b>potenziell vorkommend</b> <b>Status: Brutvogel</b>		
Die Wachtel besiedelt v. a. offene, busch- und baumfreie, weiträumige Agrarlandschaften mit Ackerflächen (v. a. Getreideäcker), Grünland und Ruderalfluren. Als Bodenbrüter legt sie ihr Nest in höherer Kraut- und Grasvegetation an. Lang- und Kurzstreckenzieher, späte Brutzeit (Mai bis August).		
<b>Lokale Population:</b>		
Bei den Kartierungen 2011 wurde die Wachtel in den Ackerfluren nördlich und südlich der geplanten Zubringerstraße nachgewiesen. Weitere Nachweise in benachbarten Bereichen des Tertiärhügellandes zeigen, dass die Art in den Agrarlandschaften des Naturraums regelmäßig verbreitet ist. Der Erhaltungszustand (nach BAYLFU, STAND 2013, in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns ungünstig/ unzureichender Erhaltungszustand) wird als günstig eingestuft.		
Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG</b>		
Wie bei der Feldlerche wechseln die besetzten Brutplätze der Wachtel von Jahr zu Jahr mit der jeweiligen Anbaufrucht, wobei insgesamt eine nur geringe Siedlungsdichte, wie dies für die Art typisch ist, erreicht wird. Die Trasse der geplanten Zubringerstraße verläuft entlang des bestehenden Feldweges, dessen Umfeld von der Wachtel i.d.R. nicht als Brutplatz gewählt wird. Somit kommt es zu keiner direkten Überbauung eines (potenziellen) Neststandortes. Damit gilt wie bei der Feldlerche ausgeführt, dass nur Teilbereiche der Reviere beeinträchtigt werden, aber die Funktionalität der Lebensstätte in der weithin offenen Feldflur erhalten bleibt.		
Eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Schädigung von aktuell besetzten Lebensstätten wird daher ausgeschlossen.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</b>		
Wie Feldlerche.		
Die Empfindlichkeit gegenüber straßenbedingten Störeffekten ist bei der zu erwartenden Verkehrsmenge nach BMVBS (2010) allerdings deutlich geringer als bei der Feldlerche: Abnahme der Habitateignung an Straßen bis 10.000 Kfz/24h bis 50 m um 20 %.		
Eine erhebliche (populationswirksame) Störung der Wachtel durch das Vorhaben wird daher nicht angenommen, eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Störung ausgeschlossen.		

<b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>	<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG</b> Wie Feldlerche.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>	<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>
<b>1 Grundinformationen</b> <b>Rote-Liste-Status Deutschland: -    Bayern: 3</b> <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <b>Status: Brutvogel</b> Die Wiesenschafstelze besiedelt offene, gehölzarme Landschaften, v. a. extensiv genutzte Wiesen und Weiden und zunehmend Ackerflächen. Langstreckenzieher.  <b>Lokale Population:</b> Die Wiesenschafstelze wurde als Brutvogel auf Ackerflächen nördlich der Zubringerstraße beobachtet (mindestens 1 Brutpaar). Die Art ist im nördlichen Teil der Region Tertiärhügelland (nach RL-B hier "Vorwarnliste") verbreitet (RÖDL ET AL. 2012). Das BAYLFU (Stand 2013) geht von einem ungünstigen/ unzureichenden Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus. Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG</b> Wie Feldlerche und Wachtel: Brutplätze werden nicht überbaut; die Funktionalität der Lebensstätte bleibt erhalten, die als Brutplätze bevorzugten Hackfruchtäcker werden innerhalb der großflächigen Feldflur mit jährlich wechselnder Lage besiedelt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



<b>Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>	
	<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</b>	
Baubedingte Störeffekte wirken sich auf mögliche Brutvorkommen wegen der nur kurzen Bauzeit (maximal eine Brutsaison) nur vorübergehend aus, eine vorhabensbedingte Abnahme der Populationsgröße der bezüglich der Brutplatzwahl flexiblen Art ist auszuschließen.	
Die Störeffekte von Straßen wirken sich nach BMVBS (2010) bei der Wiesenschafstelze bei der zu erwartenden Verkehrsmenge maximal bis 100 m vom Straßenrand aus, die Habitategnung nimmt um 20 % ab. Eine populationserhebliche Störung kann, wie bei den anderen Feldvögeln Feldlerche und Wachtel, nicht abgeleitet werden, der Verbotstatbestand der Störung wird nicht erfüllt.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG</b>	
Wie Feldlerche.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

#### 4.2.3 Fazit

Bei den im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden europäischen Vogelarten werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden.

**5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

- nicht erforderlich -

**6 Gutachterliches Fazit**

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere, Reptilien, Schmetterlinge und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum zum Vorhaben "Neubau der Zubringerstraße LA 25 im Zuge des Neubaus der Anschlussstelle LA 25 an die B 15n" vorkommen oder zu erwarten sind. Die Prüfung ergab, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Für alle der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 3.1) so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind und eine Tötung oder Verletzung von Individuen der geschützten Tierarten ausgeschlossen werden kann.

## 7

**Literaturverzeichnis**Gesetze und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.

Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2009): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Libellenarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 31.03.2009: <http://www.bund-naturschutz.de/uploads/media/ask-stand-libellen.pdf>.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.11.2012 <http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/index.htm>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.11.2012 <http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/reptiliendaten/index.htm>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Internet Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung. Stand Oktober 2013. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003, Hrsg.): Arten- u. Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Landshut. Aktualisierung. - München.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. v.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BRÄU, M.; BOLZ, R.; KOLBECK, H.; NUNNER, A.; VOITH, J.; WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 784 S.

BÜRO DR. H. M. SCHÖBER (2012): Kreisstraße LA 25, Südwestumfahrung Neufahrn i. Ndb.: Schlussbericht zu den faunistischen Untersuchungen 2011. - Unveröff. Gutachten an Landkreis Landshut: 14 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55. Bonn - Bad Godesberg.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007 ([http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2010; HRSG.): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen (Bearbeitung: GARNIEL, A. & MIERWALD, U., KIFL - Kieler Institut für Landschaftsökologie): 115 S.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2007): Nationaler Bericht 2007 (Berichtszeitraum 2001-2006) an die EU-Kommission: Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand 07.12.2007 ([http://www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)).
- BUSSLER, H. (2006): Liste der streng geschützten Arten Bayerns Artenliste Fauna (halbsystematisch): Teil Käfer. - Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.
- EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.
- HERMANN, G.; TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43(10): 293-300.
- KOLBECK, H. (2006): Kommentierte Liste der streng geschützten Nachtfalterarten Niederbayerns. - Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.
- KORNECK, D.; SCHNITTLER, M.; VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. - Schriftenr. f. Vegetationskunde 28: 21 - 187. BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- KUHN, K.; BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. - Hrsg.: Bayer. Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Ulmer, Stuttgart, 333 S.
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011; HRSG.): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. - Kiel: 63 S., Anhang.
- LEUNER, E.; KLEIN, M.; BOHL, E.; JUNGBLUTH, J. H.; GERBER, J.; GROH, K. (2000): Ergebnisse der Artenkartierungen in den Fließgewässern Bayerns - Fische, Krebse, Muscheln. - Hrsg. Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- MESCHEDÉ, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart: 411 S.
- MESCHEDÉ, A.; RUDOLPH, B.-U. (2010): 1985 - 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. - UmweltSpezial Arten- und Lebensraumschutz, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 94 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Hrsg., 2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn-Bad Godesberg: 737 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten

- der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg: 693 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G. (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 3, Bonn-Bad Godesberg: 188 S.
- REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie). - Infobrief Nr. 03/07 der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Naturschutz. Stand 11.12.2007. - Landshut.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K.; GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.
- SCHEUERER, M.; AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 165. Augsburg.
- SCHÖNFELDER, P.; BRESINSKY, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. - 752 S., Stuttgart.
- ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS (2013): BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern, Stand 2013 (<http://www.bayernflora.de/de/index.php>).

## Anhang 1:

### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden, mit den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt abgeglichenen Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

(Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

**Stufe 1** (Relevanzprüfung): Daten der Internetarbeitshilfe des BAYLFU:

**NR:** Art im im Bereich des ausgewerteten Naturraums (D65 "Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten")

**X** = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]

**0** = nicht nachgewiesen

**TK:** Art im Bereich der ausgewerteten Topographische Karte (Nr. 7239)

**X** = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]

**0** = nicht nachgewiesen

**Stufe 2** (Relevanzprüfung): Lebensraumeignung des Wirkraums und Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben:

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens

**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich [k.A.]

**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

**Stufe 3** (Bestandsaufnahme):

**NW:** Art im Untersuchungsraum (im vorliegenden Fall 2 km, bei Fledermäusen 5 km um das Vorhaben) durch Bestandserfassung nachgewiesen (Datengrundlagen vgl. Kap. 1.2 und 4):

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich:

**X** = ja

**0** = nein

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Arten, die nach den ausgewerteten Unterlagen im Umfeld des Vorhabens vorkommen könnten (Stufen 1 und 2), nach den projektspezifischen Begehungen aber im Wirkraum des Vorhabens mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen, werden in den Spalten "NW" und "PO" jeweils mit "0" gekennzeichnet.

**Weitere Abkürzungen:**

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

**für die übrigen wirbellosen Tiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

**für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)**

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

**RLT:** regionalisierter Rote-Liste-Status für Tiere in Bayern:

Region:	
<b>T</b>	Tertiär-Hügelland und voralpine Schotterplatten (T/S)
bei Fischen:	
<b>S</b>	Südbayern (Einzugsgebiete von Donau und Bodensee)
zusätzliche Kategorien:	
-	in der Region nicht vorkommend
*	in der Region ungefährdet
ohne Eintrag	keine Angabe in der Roten Liste (bei bayernweit ungefährdeter Art)

**RLM:** regionalisierter Rote-Liste-Status für Pflanzen in Bayern:

Region:	
<b>H</b>	Region Molassehügelland
ohne Eintrag	in der Region nicht vorkommend

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG bzw. BArtSchV Anl. 1 Spalte 3

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

**Tierarten:**

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLT	sg
<b>Fledermäuse</b>											
0						Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	D	0	-	x
0						Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	D	0	-	x
X	0	X	X	0	X	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	1	x
X	0	X	X	X		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-		x
X	0					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	3	x
X	X	X	X	X		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	3	x



NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLT	sg
X	0	X	0	0	X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	2	x
X	0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	1	x
0						Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	-	x
X	0	X	X	0	X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	3	x
X	X	X	X	X		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	3	x
X	0					Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	1	x
X	X	X	X	X		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-		x
X	0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	0	x
X	0					Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	2	x
X	0	X	0	0	X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	D	x
X	X	X	0	0	X	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	2	x
0						Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	nb		
X	0	X	X	0	X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	3	x
X	X	X	X	X		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-		x
X	0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	D	D	x
X	0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	2	x
X	X	X	0	0	X	Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio discolor</i> ( <i>Vespertilio murinus</i> )	D	2	2	x
X	X	X	0	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-		x
<b>Weitere Säugetiere</b>											
0						Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	-	x
X	X	0		X		Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-		x
0						Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	1	G	-	x
0						Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	0	x
X	0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	0	x
X	0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	-		x
0						Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	1	0	x
0						Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	1	0	x
<b>Kriechtiere</b>											
X	0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i> ( <i>Elaphe longissima</i> )	2	1	1	x
X	0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	1	x
X	0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	1	-	x
X	0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	1	x
0	0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	-	x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLT	sg
X	X	X	0	X		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	V	x
<b>Lurche</b>											
0						Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-		x
0						Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	1	-	x
X	X	X	0	0	0	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	2	x
X	0					Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2	1	x
X	X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	D	3	x
X	0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	2	1	x
X	X	X	0	0	0	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	1	x
X	0					Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	2	x
X	0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	1	1	x
X	0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	-	3	2	x
X	0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i> ( <i>Bufo viridis</i> )	3	1	1	x
<b>Fische</b> <span style="float: right;"><b>S</b></span>											
0						Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	D		x
<b>Libellen</b>											
X	0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	0	x
0						Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	0	x
X	0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	1	x
X	0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	1	1	x
X	0					Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	2	x
0						Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2	1	x
<b>Käfer</b>											
X	0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		x
X	0					Scharlachkäfer, Scharlach- Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	R		x
0						Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1		x
X	0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		x
0						Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		x
<b>Tagfalter</b>											
X	0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	1	x
X	0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	0	0	x
0						Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	0	x
X	0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	1	x
0						Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	-		x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLT	sg
0						Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	1	0	x
X	0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i> ( <i>Glaucopsyche arion</i> )	3	3	0	x
X	0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i> ( <i>Glaucopsyche nausithous</i> )	V	3	3	x
X	0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i> ( <i>Glaucopsyche teleius</i> )	2	2	1	x
0						Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	-	x
0						Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	-	x
<b>Nachtfalter</b>											
0						Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	0	x
0						Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1	-	x
X	0	X	0	0	X	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	V	*	x
<b>Schnecken</b>											
X	0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	1	x
X	0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	1	x
<b>Muscheln</b>											
X	X	0				Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	1	x

**Gefäßpflanzen:**

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLH	sg
X	0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	1	x
X	0					Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	2	2	x
0						Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adnigrum</i>	2	2		x
0						Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	00	x
0						Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1		x
X	X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	2	x
0						Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1		x
X	0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	2	x
0						Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1		x
X	0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	2	x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLH	sg
X	0					Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	2	x
0						Froschkraut	<i>Luronium nutans</i>	2	00		x
0						Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		x
X	0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	1	x
0						Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	00	x
0						Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1		x
0						Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	-	R		x

## B Vögel

### Brutvogelarten in Bayern

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLT	sg
0						Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-	-
0						Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	R	-		-
0						Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	2	-	-
0						Alpensegler	<i>Apus melba</i>	R	nb		
k.A.	k.A.	X	0	X		Amsel <sup>*)</sup>	<i>Turdus merula</i>	-	-		-
0						Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	0	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Bachstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla alba</i>	-	-		-
X	0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-		-
X	0					Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	V	V	x
X	X	X	X	X		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	2	-
X	X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1	x
X	0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-		x
X	0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	V	-	-
X	0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	-	3	3	-
X	0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	2	2	x
X	0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-		-
0						Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1	0	x
k.A.	k.A.	0				Blässshuhn <sup>*)</sup>	<i>Fulica atra</i>	-	-		-
X	X	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	V	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Blaumeise <sup>*)</sup>	<i>Parus caeruleus</i>	-	-		-
X	X	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	3	-
X	0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	-	x
X	0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	R	R	-

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLT	sg
X	0					Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	1	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Buchfink <sup>*)</sup>	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Buntspecht <sup>*)</sup>	<i>Dendrocopos major</i>	-	-		-
X	0					Dohle	<i>Coleus monedula</i>	-	V	V	-
X	X	X	0	0	0	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-		-
X	0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	-	x
X	0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	2	2	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Eichelhäher <sup>*)</sup>	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-		-
X	0					Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	V	3	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Elster <sup>*)</sup>	<i>Pica pica</i>	-	-		-
X	X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-		-
X	X	X	0	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	V	-
X	X	X	0	X		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	-		-
X	X	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	-
0						Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	2	-	x
k.A.	k.A.	X	0	0	0	Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-		-
X	0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	2	-	x
k.A.	k.A.	X	0	0	X	Fitis <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-		-
X	X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	3	V	x
X	0					Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	1	1	x
X	0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	1	x
X	0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	2	-
k.A.	k.A.	X	0	0	0	Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	0	0	Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	<i>Sylvia borin</i>	-	-		-
X	0					Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	3	3	-
k.A.	k.A.	0				Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-		-
X	X	X	0	X		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	0	X	Gimpel <sup>*)</sup>	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Girlitz <sup>*)</sup>	<i>Serinus serinus</i>	-	-		-
X	X	X	0	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	V	-
X	0					Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	1	1	x
X	0					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-		-
X	0					Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	V	-
k.A.	k.A.	X	0	0	X	Grauschnäpper <sup>*)</sup>	<i>Muscicapa striata</i>	-	-		-
X	0					Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	2	x
X	X	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	1	x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLT	sg
k.A.	k.A.	X	0	X		Grünfink <sup>*)</sup>	<i>Carduelis chloris</i>	-	-		-
X	X	X	0	0	0	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	V	3	x
X	X	X	0	0	X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	3	3	x
0						Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	2	-	x
X	0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	V	V	x
X	0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	2	V	0	-
X	0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	0	x
k.A.	k.A.	X	0	0	X	Haubenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus cristatus</i>	-	-		-
X	0	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Hausperling <sup>*)</sup>	<i>Passer domesticus</i>	V	-		-
k.A.	k.A.	X	0	0	X	Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	<i>Prunella modularis</i>	-	-		-
X	0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	1	1	x
X	0					Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-		-
X	X	X	0	0	0	Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	-	V	3	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Jagdfasan <sup>*)</sup>	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-		-
X	0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-		-
X	0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	-	2	II	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Kernbeißer <sup>*)</sup>	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-		-
X	X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	2	x
X	X	0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	3	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Kleiber <sup>*)</sup>	<i>Sitta europaea</i>	-	-		-
X	0					Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	V	-
X	0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Kohlmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus major</i>	-	-		-
X	0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	3	3	-
X	0					Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-		-
X	0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	V	V	-
X	0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	1	1	x
X	0					Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-		x
X	0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	2	2	-
X	X	X	0	0	0	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	V	-
X	0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-		-
X	0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	3	-
0						Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	-
X	X	X	0	X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	V	V	-

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLT	sg
X	X	X	0	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-		x
X	X	X	0	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	V	-
k.A.	k.A.	X	0	0	X	Misteldrossel <sup>*)</sup>	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-		-
X	0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	2	2	-
X	0					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	V	2	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-		-
X	0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-		-
X	0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	1	x
X	X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-		-
X	0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	II	x
X	0					Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	2	-
X	0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Rabenkrähe <sup>*)</sup>	<i>Corvus corone</i>	-	-		-
X	0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1	1	x
X	X	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	V	-
X	X	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	V	3	x
X	X	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	2	-
k.A.	k.A.	0				Reiherente <sup>*)</sup>	<i>Aythya fuligula</i>	-	-		-
X	0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	V	-	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Ringeltaube <sup>*)</sup>	<i>Columba palumbus</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	0				Rohrhammer <sup>*)</sup>	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-		-
X	0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	1	1	x
X	0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	3	1	x
X	X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	3	3	x
X	0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-		
k.A.	k.A.	X	0	X		Rotkehlchen <sup>*)</sup>	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-		-
X	0					Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	2	2	x
X	0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	1	1	x
X	0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	V	V	-
X	0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	2	2	-
X	0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	1	2	x
X	0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	3	2	-
X	X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	2	2	x
X	0					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	3	3	-
0						Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	-
k.A.	k.A.	X	0	0	X	Schwanzmeise <sup>*)</sup>	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-		-

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLT	sg
X	0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	-	1	1	x
X	0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	3	2	-
X	0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	-	2	R	-
X	0					Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	3	2	x
X	X	X	0	X		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	V	V	x
X	0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	3	1	x
X	0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-		x
X	0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-		x
k.A.	k.A.	X	0	X		Singdrossel <sup>*)</sup>	<i>Turdus philomelos</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Sommergoldhähnchen <sup>*)</sup>	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-		-
X	X	X	0	X		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-		x
X	0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-	1	-	x
X	0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	V	2	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Star <sup>*)</sup>	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-		-
X	0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	-	x
0						Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	0	-	x
X	0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	1	0	x
0						Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	-		x
X	0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Stieglitz <sup>*)</sup>	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	0				Stockente <sup>*)</sup>	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	0				Straßentaube <sup>*)</sup>	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-		-
X	0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	2	-	-
k.A.	k.A.	X	0	0	X	Sumpfmöwe <sup>*)</sup>	<i>Parus palustris</i>	-	-		-
X	0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	0	0	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-		-
X	0					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	0				Tannenhäher <sup>*)</sup>	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Tannenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus ater</i>	-	-		-
X	X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	V	x
X	X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-		-
X	0					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-		-
X	0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Türkentaube <sup>*)</sup>	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-		-
X	X	X	0	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-		x
X	X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	V	3	x
X	0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	1	x



NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLT	sg
X	X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	V	V	x
X	0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	3	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	<i>Turdus pilaris</i>	-	-		-
X	X	X	0	X		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	V	V	-
X	0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	<i>Certhia familiaris</i>	-	-		-
X	X	X	0	0	X	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-		x
k.A.	k.A.	0				Waldlaubsänger <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-		-
X	0					Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	V	V	x
X	0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	V	-
X	0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	2	II	x
X	0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	3	3	x
X	0					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-		-
X	0					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	2	2	-
k.A.	k.A.	0				Weidenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus montanus</i>	-	-		-
0						Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	-	x
X	X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3	x
X	0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	3	x
X	0					Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	V	x
X	0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	1	0	x
X	X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	2	-
X	X	X	0	X		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	3	V	-
X	X	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	<i>Regulus regulus</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Zaunkönig <sup>*)</sup>	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-		-
X	0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Zilpzalp <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-		-
0						Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	-	x
0						Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	3	V	-	x
X	0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	1	x
0						Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	-	2	-	x
k.A.	k.A.	0				Zwergtaucher <sup>*)</sup>	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-		-

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter [www.lfu.bayern.de/natur/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm))

Gebiete mit internationaler (Ramsar), nationaler (AEWA) und landesweiter (BY) Bedeutung für die wichtigsten Wasservogelarten in Bayern sind im Umkreis des Vorhabens nicht vorhanden.